

## Das Bildungs- und Teilhabepaket – Checkliste für Eltern

### Sind die Grundvoraussetzungen erfüllt?

- Der/die Schüler/in ist unter 25 Jahre alt.
- Der/die Schüler/in erhält KEINE Ausbildungsvergütung.
- Der/die Schüler/in lebt NICHT in einer Jugendhilfeeinrichtung (SGB VIII).
- Der/die Schüler/in bzw. seine Familie bekommt
  - o Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) **oder**
  - o Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) **oder**
  - o Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **oder**
  - o Wohngeld **oder**
  - o Kinderzuschlag.

### ➔ Sind alle Voraussetzungen erfüllt?

Dann hat der/die Schüler/in Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

### Welche Leistungen gibt es?

- Klassenfahrten und Schulausflüge
  - o Tatsächliche Kosten werden übernommen.  
=> Eine **Schulbescheinigung**, aus der Kosten, Dauer und Art hervorgeht, ist erforderlich. Wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer!  
=> Die Schulbescheinigung muss IM VORFELD eingereicht werden.
- Gemeinsames Mittagessen an der Schule
  - o 1 € Eigenanteil
- Schulbedarf
  - o Zuschuss muss beantragt werden, wenn Leistungen bzgl. Wohngeld und Kinderzuschlag gezahlt werden.
  - o Überweisung von 70 € zum 01.08. und 30 € zum 01.02. eines Jahres auf das Konto der Eltern.
- Lernförderung
  - o ... wird nur bezahlt, wenn die schulische Förderung ausgeschöpft ist.  
=> Das Erreichen des Lernziels muss gefährdet sein.  
=> Eine schriftliche Bestätigung der Schule ist erforderlich.  
Wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer!
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (nur bis zum 18. Lebensjahr!)
  - o 10 € monatlich für z. B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Musikunterricht, Jekits (an der Schule) ...

## Die verschiedenen Sozialleistungen kurz erklärt

- **SGB II („Hartz IV“):**
  - für Personen zwischen 15 und 64 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und in der BRD leben
  - + Personen, die mit diesen in einer sog. Bedarfsgemeinschaft leben
  - KEINEN Anspruch haben Rentner/innen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres bereits eine Unfallrente, Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersrente beziehen, dauerhaft oder befristet voll erwerbsgeminderte Personen (6 Monate mindestens), Ausländer/innen, die keine Arbeitserlaubnis haben oder Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge
  - Zu beantragen beim jeweiligen Jobcenter
  
- **SGB XII:**
  - Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder wegen Erwerbsminderung auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, sind anspruchsberechtigt.
  - Erwerbsgemindert = keine 3 Stunden Arbeit pro Tag möglich
  
- **Kinderzuschlag:**
  - Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn
  - für diese Kinder Kindergeld bezogen wird, die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen (für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro) das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht
  
- **Wohngeld:**
  - Abhängig von:
    - der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
    - der Höhe des Gesamteinkommens,
    - der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

**Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLg und Wohngeld schließen sich aus:**

**keine gleichzeitige Gewährung möglich!**